In Gemeinden ohn e Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

3352 St. Peter in der Au

Hofgasse 6

Straße, Hausnummer

## Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
1 Markt	Hofgasse 6	30 m; , Wahlzeit: 07.30 - 13.00 Uhr
2 Markt	Haghofstraße 3	30 m; , Wahlzeit: 07.30 - 13.00 Uhr
3 Dorf	Hofgasse 6	30 m; , Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
4 St. Johann in Engstetten	St. Johann 123	30 m; , Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
5 St. Michael am Bruckbach	St. Michael 4	30 m; , Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
6 St. Michael - Siedlung	Hofgasse 6	30 m; , Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
7 Kürnberg	Kürnberg 10	30 m; , Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
8 Ramingtal	Ramingtal 30	30 m; , Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 08.00 bis 12.00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

- 3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
  - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
  - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
  - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 1. September 2022

abgenommen am \_\_\_\_\_10. Oktober 2022

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

Den Bürgermeister:

<sup>\*\*)</sup> Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.